

Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2023 (Sonntagsöffnungsverordnung 2023).

Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2023 (Sonntagsöffnungsverordnung 2023)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8), i.V.m. §§ 24 und 26 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 13), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 8. Mai 2023 folgende "Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2023 (Sonntagsöffnungsverordnung 2023)" erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

- (1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass eines besonderen Ereignisses in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr in dem in Abs. 3 benannten und eingegrenzten Teilgebiet „Südstadt“ der Fontanestadt Neuruppin zum

Herbstfest (8. Oktober 2023)

geöffnet sein.

- (2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von folgenden besonderen Ereignissen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr in den in Abs. 1 und 2 benannten und eingegrenzten Teilgebieten „Altstadt“ und „Südstadt“ zum

1. Licht an! und Lichterfest (3. Dezember 2023)

2. Weihnachtsmarkt und Wichtelwerkstatt (17. Dezember 2023)

geöffnet sein.

- (3) Das Teilgebiet „Südstadt“ wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:

- Grenze Nord: Neustädter Straße zwischen Kreisverkehrsplatz und der Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Nr. 192 und 191
- Grenze West: Grundstücksgrenze Bechliner Chaussee zwischen Hausnummern 192 und 191 und deren südliche Verlängerung bis zur Ecke des Grundstückes Neustädter Straße Nr. 29 (Rewe-Markt), Grundstücksgrenze Neustädter Straße Nr. 29 von dieser Ecke in östlicher Richtung bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Reizgeländes, westliche Grundstücksgrenze des Reizgeländes bis Bruno-Salvat-Straße, Franz-Mehring-Straße bis zur Kreuzung Artur-Becker-Straße
- Grenze Süd: Artur-Becker-Straße zwischen Franz-Mehring-Straße und Heinrich-Rau-Straße
- Grenze Ost: Heinrich-Rau-Straße zwischen Artur-Becker-Straße und Kreisverkehrsplatz Neustädter Straße.

- (4) Das Teilgebiet „Altstadt“ wird dabei auf die Straßen eingegrenzt, welche sich innerhalb der folgenden Grenzen befinden:
- Grenze Nord: Bahntrasse zwischen dem Ruppiner See und der Gerhart-Hauptmann-Straße
 - Grenze West: Gerhart-Hauptmann-Straße ab Bahnübergang (Bahntrasse) in südliche Richtung, Heinrich-Heine-Straße und Puschkinstraße
 - Grenze Süd: Franz-Künstler-Straße, Fontaneplatz und Karl-Liebknecht-Straße
 - Grenze Ost: Ruppiner See.
- (5) Die in Abs. 3 und 4 als Grenzen benannten Straßen und Straßenabschnitte selber sind ebenfalls dem jeweiligen Teilgebiet zugerechnet. Die Teilgebiete werden auf den beigefügten Lageplänen veranschaulicht; maßgeblich ist jedoch die textliche Beschreibung des Teilgebietes.
- (6) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat die/ der Inhaber:in der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLöG).

§ 2 Arbeitnehmer:innenschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer:innen an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen ist der § 10 BbgLöG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3 Sonntagsöffnungen bei Wegfall des Anlasses

Sollte eines und mehrere besondere Ereignisse nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 entfallen und damit der Anlass für die Öffnung von Verkaufsstellen, so ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

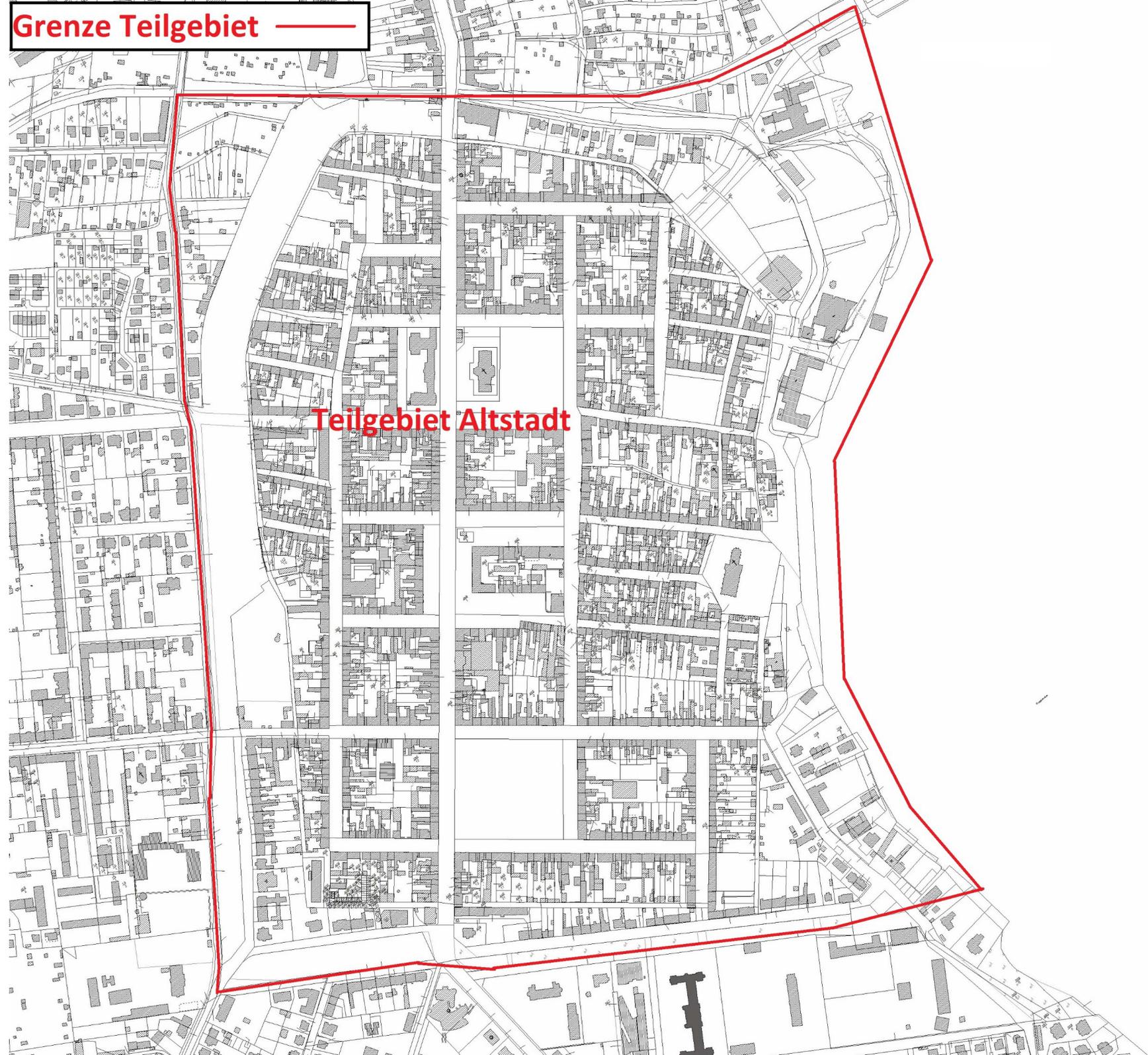
Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Fontanestadt Neuruppin, den 16. Mai 2023

Bürgermeister
der Fontanestadt Neuruppin

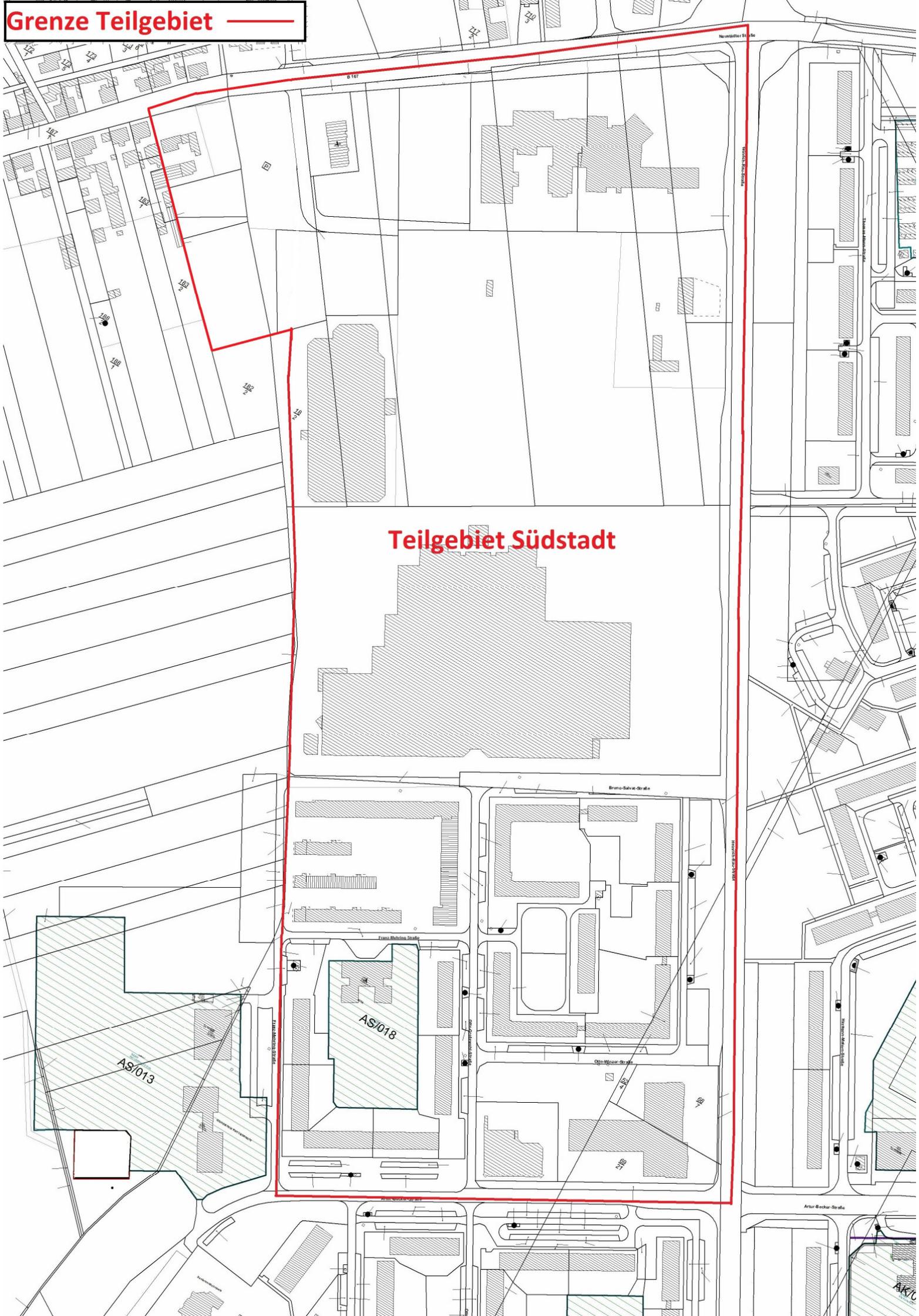
Anlage Lagepläne:
Teilgebiet Altstadt
Teilgebiet Südstadt

Grenze Teilgebiet ———



Teilgebiet Altstadt

Grenze Teilgebiet ———



Teilgebiet Südstadt

AS/018

AS/013

AKC